



JUGENDORDNUNG

§1

Kinder und Jugendliche dürfen nur unter Aufsicht eines AVL-Vereinsmitgliedes mit einer Handangel fischen.

Die Aufsichtsperson muss im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines und mindestens 18 Jahre alt sein. Es muss die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erteilt werden, sofern die Aufsichtsperson nicht selbst erziehungsberechtigt ist.

§2

Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr welche die staatliche Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt haben, und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sind, können an allen frei gegebenen Vereinsgewässern uneingeschränkt und ohne Aufsicht fischen.

§3

Für Kinder und Jugendliche, die nicht an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, gelten während vor und nach den Veranstaltungen, die gleichen Regelungen wie beim Erwachsenen-Status. Bitte beachten!

§4

Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden gebeten an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen oder gemeinnützige Vereins-Arbeitsstunden in anderer Form zu erbringen.

§5

Statuswechsel aus der Jugend zu den aktiven Mitgliedern.

Jugendliche (nur männlich) welche mit vollenden des 18. Lebensjahres zu den aktiven Erwachsenen wechseln, zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr von 300€, vorausgesetzt die Jugendmitgliedschaft besteht seit mindestens 2 Jahren, also seit dem 16. Lebensjahr. Die Aufnahmegebühr kann auch verteilt auf zwanzig Quartale zu je 15€, zum regulär fälligen Beitrag gezahlt werden.

Bei Frauen wird keine Aufnahmegebühr beim Statuswechsel Jugend-Erwachsene erhoben. Ferner behält die aktuelle Beitragsliste und Vereinssatzung des AVL Lauterbach Gültigkeit.

§6

Befreiungen jeglicher Art können durch einen Vorstandsbeschluss erteilt werden.

Befreiungsanträge sind immer schriftlich beim Vorstand einzureichen und erreichen erst nach Bewilligung ihre Gültigkeit. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Der Vorstand

i.V der Jugendwart